Kantonales Amt für Berufsbildung
3000 Bern, Nydeggstalden 30, Tel. 031 64 48 95

1

Brief an das Lehrgeschäft

Inhalt

1. Unser erstes Anliegen:
Nehmen Sie sich für die Berufserziehung Ihrer Lehrlinge mehr Zeit!
2. Kantonale Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Berufsbildung, an der auch Sie teilhaben, baut auf. Ihr hauptsächliches Ziel besteht darin, den jungen Menschen für das Leben zu wappnen. Angesichts der Bedeutung dieses Zieles ist es sicher angezeigt, wenn wir periodisch eine Standortbestimmung vornehmen und die Richtung des einzuschlagenden Weges zu bestimmen versuchen.

Zur zeitgemässen beruflichen Formation der jungen Menschen gehört u. a. eine gute und stete Information der Lehrbetriebe und der Ausbilder. Deshalb beabsichtigen wir mit Zustimmung von Herrn Regierungspräsident Dr. H. Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Sie in einer zeitlich aufgelockerten Folge auf jene wesentlichen Vorschriften, Sachverhalte, Erfordernisse und Ereignisse hinzuweisen, die im Zusammenhang mit einer aktuellen Berufsbildung künftig unbedingt vermehrt beachtet werden müssen. Dürfen wir Sie deshalb bitten, diese Briefe aufmerksam zu lesen und allenfalls an die für die Lehrlingsausbildung in Ihrem Geschäft Verantwortlichen zur Auswertung weiterzuleiten? Wir empfehlen Ihnen, diese Unterlagen in einem besonderen Dossier zu sammeln.

Unser *erstes Anliegen:*

Nehmen Sie sich für die Berufserziehung Ihrer Lehrlinge und Lehrtöchter bewusst *mehr Zeit* als bisher!

- Die Einführung des jungen Menschen in den Lehrberuf muss systematisch – aufgrund des Ausbildungsreglementes und eines betrieblichen Lehrprogramms – und wohlwollend vor sich gehen.
- Prüfen Sie periodisch die Leistungen des Lehrlings. Die Mittel dazu: Schulzeugnis, Arbeitstagebuch, Lehrlingskarte, innerbetriebliche Zwischenprüfungen.
- Pflegen Sie während der Dauer der Lehre bewusst den Kontakt mit den Eltern des Lehrlings, der Lehrlingskommission und der Berufsschule.
- Falls Sie sich diese für die Betreuung der Lehrlinge oder Lehrtöchter nötige Zeit nicht persönlich nehmen können, empfehlen wir Ihnen, einen für diese Betreuung Verantwortlichen zu ernennen. Nur der geduldige, einfühlende, sachkundige, zuverlässige Mann ist hierfür gut genug! Wenn wir uns vor Augen halten, dass die Lehrlinge der beginnenden siebziger Jahre die leitenden Angestellten und Meister der Jahrtausendwende sein werden, tun wir gut daran, unsere Arbeits- und Terminpläne auch darnach einzurichten.

Und nun noch etwas sehr Konkretes:

- Zur gediegenen Berufseinführung gehört selbstverständlich auch die betriebliche Vorsorge gegen die Folgen von Unfall und Krankheit. Die Notwendigkeit einer solchen Vorsorge erkennend, hat der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 13 des kantonalbernischen Gesetzes über die Berufsbildung, am 22. Dezember 1970 die

  Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge

  erlassen. Sie tritt auf den 1. April 1971 in Kraft und enthält in ihren wesentlichen Artikeln Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Mindestbedingungen. Die Verordnung bezieht sich nicht nur auf die künftigen Lehrverhältnisse. Auch die bisherigen Lehrverträge sind, was insbesondere die Mindestbedingungen betrifft, zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen.

  Wollen Sie bitte die beigelegte Verordnung in ihren Einzelheiten studieren und die sich aufdrängenden Massnahmen *umgehend* in die Wege leiten. Ein fehlender Versicherungsschutz könnte sich für beide Lehrvertragsparteien verhängnisvoll und kostspielig auswirken!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis in diesen Belangen und für alle Ihre Anstrengungen, die geeignet sind, die Berufsbildung aufzuwerten.

Mit freundlichen Grüssen
Kantonales Amt für Berufsbildung
Der Vorsteher: Dr. O. Nickler

Beilage: Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge.

2.71 - 14000